



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Geschäftsführung der BVVG  
Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH  
Herrn Dr. Wilhelm Müller  
Herrn Wolfgang Suhr  
Herrn Stefan Schulz  
Schönhauser Allee 120  
10437 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682- 2646

FAX +49 (0) 30 18 682-

E-MAIL

DATUM 22. Oktober 2014

BETREFF **Flächenerwerbsverordnung; Kombinationsberechtigte nach § 3 Abs. 5 und 8  
AusglLeistG**

GZ **VIII C 1 - FB 5501/13/10003**  
DOK **2014/0850807**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Müller,  
Sehr geehrter Herr Suhr,  
Sehr geehrter Herr Schulz,

im Zuge der Umsetzung der „Verordnung zur Änderung der Flächenerwerbsverordnung“ vom 26. Februar 2014, hier insbesondere § 4 Abs. 4, wonach Alteigentümer, „deren Ausgleichsleistung ... nicht ausreicht, um eine ausgeschriebene Waldfläche zu erwerben, ... diese ... im Übrigen nach § 3 Abs. 8 AusglLeistG erwerben“ können (sog. Kombinationsberechtigte), bitte ich Sie hiermit, entsprechend der Intention des Verordnungsgebers zu verfahren.

Diese zielt darauf ab, möglichst viele Ansprüche von Berechtigten nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG zu befriedigen. Die in ihrer Höhe klar begrenzten gesetzlichen Ansprüche sollen durch den Einsatz des gesamten einem Antragsteller (noch) zustehenden Ausgleichsleistungsbetrages in ihrer vollen Höhe bei einem Erwerb einer konkreten ausgeschriebenen Waldfläche nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG verbraucht werden. Demjenigen Berechtigten, der bei seiner Bewerbung um eine ausgeschriebene Waldfläche den höchsten, in seinem Ausgleichsleistungsbescheid ausgewiesenen Ausgleichsleistungsbetrag in der ihm (noch) zustehenden bzw. verbliebenen vollen Höhe einsetzt, ist der Zuschlag zu erteilen. In Fällen, in denen die ausgeschriebene Fläche zu klein ist, um den gesamten Ausgleichsleistungsbetrag zu

Seite 2 verbrauchen, soll dieser in der Höhe des Kaufpreises verbraucht werden. Nur in den Fällen, in denen der dem Antragsteller (noch) zustehende Ausgleichsbetrag nicht zur Begleichung des gesamten Kaufpreises ausreicht, soll es möglich sein, die restliche Waldfläche gemäß § 3 Abs. 8 AusglLeistG zu erwerben. Dem Inhaber eines Anspruches nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG kommt damit auch in der Praxis wieder der ihm per Gesetz zugedachte Vorrang vor den Berechtigten nach § 3 Abs. 8 AusglLeistG zu.

Ein Aufsplitten der Ausgleichsleistung entgegen der o. g. Herangehensweise ist nicht zuzulassen. Den Fragenbogen der BVVG bitte ich umgehend entsprechend zu ändern und über diese Änderung öffentlich zu informieren.

Ich bitte, Referat VIII C 1 zum 14. November 2014 einen Bericht hierzu zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*n. V. Dr. Käner*

Schelenz